

sich auch nicht verkennen, daß die Aufrechthaltung von Monopolen dem Ideale einer guten Staatsverfassung widerstreitet und daß es überhaupt unpassend ist, wenn der Staat selbst einen Handel treibt; ja kommt zu dem Allen auch noch, daß die Fortführung des Salzregals als solchen in einem Staate, wie Sachsen, wenigstens als unnatürlich oder doch als unnötig erscheint - das Erstere, weil wir dormalen im Lande selbst keine Salinen mehr haben, das Letztere, weil die dabei einschlagende finanzielle Frage in einem Repräsentativstaate insofern keine Bedeutung hat, als, wenn die Vertreter des Landes, die eine Quelle der Einnahme versiegen lassen, sie jeden Falls sofort eine andere wieder flüssig machen müssen: so hat doch die Deputation nicht umhin gekonnt, unter den obwaltenden Umständen der Beibehaltung des Salzverkaufs als eines Regales das Wort zu reden. Denn zuvörderst stehen allerdings, wie schon früher bisweilen geltend gemacht worden ist, die in Absicht auf die Salzlieferung mit der Krone Preußen in der Hauptconvention vom 22. August 1819 getroffenen und im Jahre 1829 — so viel der Deputation bekannt, auf 16 Jahre — erneuerten Bestimmungen der Freigebung des Salzhandels für den Augenblick hindernd entgegen. Will man aber auch dies als Hauptgegengrund nicht gelten lassen, da eine Abänderung, mindestens nach dem Ablauf der Contractzeit, nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen kann; so dürfte doch der Umstand als entscheidend anzusehen sein, daß die Salznutzungen mit 320,000 Thlr., also einer Summe auf das Budget gebracht sind, die man bei uns schon bedeutend nennen muß. Würde diese Einnahme bei der Aufhebung des zeitherigen Salzmonopols in Wegfall kommen, also auf andere Weise wieder gedeckt werden müssen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß man, um den Staatsewohnern eine Erleichterung zu verschaffen, dieselben in consequenter Verfolgung der Monopolen durch Auslegung einer weit drückendern Steuer belasten müsse, also, was man mit der einen Hand gäbe, mit der andern doppelt wieder forderte. Endlich darf auch nicht außer Acht bleiben, daß das Drückende des Salzmonopols in seiner zeitherigen Gestalt künftig und nach Promulgation des eben vorliegenden Gesetzes um deswillen gar nicht mehr vorhanden sein wird, weil die durch letzteres beabsichtigte Erleichterung, zumal in Verbindung mit der von der Deputation noch zusätzlich in Vorschlag gebrachten, die Existenz des Monopols selbst ziemlich vergessen, oder doch minder fühlbar machen dürfte.

Hat solchemnach auch der oben unter 1. erwähnte Antrag oder Wunsch in dem vorgelegten Gesetzentwurfe keine Berücksichtigung gefunden, so glaubt doch die Deputation dessenungeachtet der verehrten Kammer die Annahme der letzteren um so eher anempfehlen zu können, als der Antrag sub 2 die Haupterleichterung des neuen Gesetzes bildet, der Antrag sub 4 durch die Berücksichtigung dieses zweiten seine volle Erledigung findet und der Antrag sub 3 endlich wenigstens Seiten der Deputation die geeignete Bevorwortung erhalten hat (s. §. 5). Sollte jedoch dieser letztere Punkt auch wider Erwarten einer Erledigung im Sinne der Deputation sich nicht zu erfreuen haben und also eine Vereinigung der legislativen Gewalten darüber nicht erzielt werden; so muß die Deputation, da die durch das Gesetz ausgesprochene Aufhebung der Salzconscription doch eine zu wesentliche Verbesserung der zeitherigen Salzverwaltung ist, als daß solche in Zweifel gestellt zu werden verdiente, nichtsdestoweniger der Kammer

die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes unter den übrigen, in diesem Berichte vorgeschlagenen, Modificationen anrathen.

Präsident D. Haase: Es wird nunmehr über den Ge-
II. 27.

setzentwurf die allgemeine Verathung zu eröffnen sein. Es hat sich der Abg. Scholze zum Sprecher angemeldet.

Abg. Scholze: Ich muß mir erlauben, im Allgemeinen etwas über die uns gegenwärtig vorliegende Gesetzesvorlage, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts zu bemerken. Zuvörderst habe ich zu bemerken, daß das, was in der 1. §. des Gesetzentwurfs gesagt worden ist, daß das Salzconscriptionsrecht aufhören soll, im Lande sehr gut aufgenommen werden wird. Denn die armen Tagelöhner, welche bei der Herrschaft in Lohn und Kost stehen, können das Salz niemals verbrauchen und haben es daher an andere verkaufen müssen, die mehr bedurften als ihre Conscription verlangte. Ich glaube aber um deswillen wird der Salzverkauf nicht im geringsten verringert werden, wenn es besonders in einzelnen Landestheilen billiger werden sollte. Denn nach dem Vorschlag der Deputation sollen gleiche Preise in allen Salzniederlagen durch das ganze Land erzielt werden. Der Vorschlag wird ebenso annehmbar erfunden werden, wie der von der hohen Staatsregierung und wohl noch mehr, ich glaube auch, daß dieser sehr zeitgemäß ist. Ich zweifle auch nicht, daß dieses nicht als ein Act der Gerechtigkeit angesehen werden könne. Ja ich glaube sogar, daß dieses als ein Recht von den Staatsangehörigen bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen in Anspruch genommen werden könne und glaube dies aus folgenden Gründen zu beweisen. Zuerst erlaube ich mir zu bemerken, daß auch in Böhmen in allen Salzniederlagen gleiche Preise bestehen und nicht nur allein bei dem Salze findet dieses statt, sondern der Staat hat dort auch das Monopol des Tabakverkaufes sich vorbehalten. Auch in diesem Artikel sind überall durch die ganze Monarchie gleiche Preise. In Preußen besteht ebenfalls dasselbe Verhältniß, denn in allen Salzniederlagen sind gleiche Preise. Ich glaube, wenn diese großen Monarchien seit undenklichen Zeiten eingesehen haben, daß gleiche Preise bestehen müssen, so kann es auch bei uns nicht ausbleiben, daß dergleichen Verhältnisse eintreten müssen. Auch glaube ich mich zweitens darauf beziehen zu können, daß bei dem Salzverkauf, den sich die Staatsregierung als Monopol vorbehalten hat, jeder darauf hingewiesen ist, das Salz aus den Niederlagen zu entnehmen, folglich gleiche Preise eintreten müssen; denn aus diesem Monopol zieht der Staat große Summen, auf welche alle Staatsbürger gleichen Anspruch haben, und wie könnte es da sein, daß diese Erleichterungen nur ein Theil der Staatsangehörigen genießen sollte, und der andere nicht. Warum sollte denn das Salz nicht von gleichem Preise sein in allen Theilen des Landes, ob ein Theil im Westen, und der andere im Osten wohnt, so muß es doch immer dasselbe sein, denn wir sollen zu allen Lasten bei der neuen Besteuerung nach dem Ertrage unserer Grundstücke Alle gleich beigezogen werden, und weil der ganze Staat zusammen nur einen Körper bildet und ausmacht, so müssen auch die Glieder alle gleich behandelt werden und eins wie das andre, alle haben daher auf gleiche Rechte Anspruch. Schon die Verfassungsurkunde sagt §. 26: Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maße,